Da die diesjärige Witterung die Buchweitzen-Erndte ausserordentlich verspäten wird, und daher für nötig erachtet worden, den diesjährigen Jagd-Eröfnungs Termin bis zum fünfzehnten September zu prorogiren: So wird solches hierdurch zu jedermans Nachricht und Achtung gebracht, mit dem Befehl, dass niemand bey arbitrairer Strafe sich unterstehen soll, vor dem gedachten Tage die Jagd zu exerciren: dahero auch die sogenante Vesper-Jagden hiermit ausdrücklich untersagt werden, worauf Magistræte, Beamte und Regierer strictè zu halten, und gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wissenschaft an gewöhnlichen Orten zu publiciren, auch ferner anliegendes Circulare an die Jagd-Berechtigte zuzustellen haben; wobey Magistræte, Beamte und Regierer zu veranstalten angewiesen werden, dass denenjenigen, welche auf Contraventions-Fälle sich betreten lasen mögten, Flinte und Jagd-Taschen weggenommen, auch solche Contravenienten arretiret, und zur Bestrafung hiehin abgeliefert werden.

Geldern den 18 August 1794.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium des Herzogtums Geldern.

v. Goldbeck. *Heinius. Neuhaus. Poell. v. Baerll.*

CIRCULARE.

An sämtliche Magistræte Beamte und Regierer im Herzogtum Geldern.

Lehnhof.